

plementarität, umfassende Reichweite, Proaktivität und sein thematischer Ansatz, und ersucht den Sonderberichterstat- ter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission regelmäßig Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichter- statter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf sei- ne dringenden Appelle rasch reagieren und alle erbetenen In- formationen zur Verfügung stellen;

18. *ersucht* die Hohe Kommissarin, mittels der bestehen- den Mechanismen auch künftig

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quel- len zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflich- tung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschen- rechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnah- men zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) den Staaten auf ihr Ersuchen hin sowie den zuständi- gen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreihei- ten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechts- kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und der Ge- neralversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 60/159

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstim- mung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>288</sup>.

#### 60/159. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allge- meinen Erklärung der Menschenrechte<sup>289</sup> verankerten Grund- sätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internatio- nalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der

dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>290</sup>, insbesondere des Arti- kels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

*sowie eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, un- menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>291</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>292</sup>, insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>293</sup>, insbesondere des Artikels 37, wonach je- des Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichti- gung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>294</sup>, insbesondere der Ver- pflichtung, Männern und Frauen Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren zu gewähren,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*in der Überzeugung*, dass die Unabhängigkeit und die Un- parteilichkeit der Rechtsprechung unabdingbare Vorausset- zungen für den Schutz der Menschenrechte, für gute Regie- rungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und dass sie daher unter allen Umständen zu achten sind,

*feststellend*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Allgemeine Empfehlung XXXI über die Verhütung von Rassendiskriminierung bei der Straf- rechtspflege und im Strafjustizsystem<sup>295</sup> verabschiedet hat,

*betonend*, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bil- det,

<sup>288</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus- schuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Her- zegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutsch- land, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Re- publik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pa- nama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Re- publik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tür- kei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>289</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>290</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750; und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

<sup>291</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Über- setzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>292</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>293</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Über- setzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>294</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>295</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. IX.

*eingedenk* dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*unter Hinweis* auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem<sup>296</sup>, die Einsetzung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihre anschließenden Tagungen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>297</sup> und die Aktionspläne für ihre Verwirklichung und Weiterverfolgung<sup>298</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003 sowie auf die Resolution 2004/43 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004<sup>299</sup> und die Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 "Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege",

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, so auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

4. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, angedeihen zu lassen, die unter anderem auch antirassistische, multikulturelle und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre nationalen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

7. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen und den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

9. *fordert* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, insbesondere in Postkonfliktsituationen, und in diesem Kontext mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zusammenzuarbeiten;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Aus- und Fortbildungskurse und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, und begrüßt die Veröffentlichung des *Manual on Human Rights Training for Prison Officials* (Handbuch für die Menschenrechtsausbildung von Strafvollzugsbeamten)<sup>300</sup>;

12. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen der Frage der Jugend-

<sup>296</sup> Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>297</sup> Resolution 55/59, Anlage.

<sup>298</sup> Resolution 56/261, Anlage.

<sup>299</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>300</sup> United Nations publication, Sales No. E.04.XIV.1.

strafrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmen, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendstrafrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten der Hohen Kommissarin und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

13. *ermutigt* die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu stärken, gemeinsame Indikatoren, Instrumente und Handbücher auszuarbeiten, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu bündeln, um die Wirksamkeit der Programmdurchführung zu erhöhen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Veröffentlichung "Protecting the rights of children in conflict with the law" (Schutz der Rechte von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind)<sup>301</sup>;

14. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die in der Anlage zu seiner Resolution 2005/20 vom 22. Juli 2005 enthaltenen Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren verabschiedet hat, und legt allen in Betracht kommenden Akteuren nahe, die Leitlinien nach Bedarf heranzuziehen;

15. *legt* dem unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder *nahe*, sich in seinem Schlussbericht mit der im System der Jugendgerichtsbarkeit vorherrschenden Gewalt auseinanderzusetzen;

16. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Problematik weiblicher Häftlinge, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wiederaufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, namentlich über die vorgeschlagene Kommission für Friedenskonsolidierung und die Gruppe Rechtshilfe die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

18. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendstrafrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen

Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Aufarbeitung von Unrecht in Postkonfliktsituationen;

19. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

#### RESOLUTION 60/160

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>302</sup>.

#### 60/160. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre späteren Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*feststellend*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>303</sup> bekräftigt,

*besorgt* über die Häufigkeit und die Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten besonders leicht Opfer von Vertreibung werden,

*in der Erkenntnis*, dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

*unter Betonung* der Rolle, die nationale Institutionen bei der Frühwarnung vor problematischen Situationen im Zusammenhang mit Minderheiten übernehmen können,

<sup>301</sup> In Englisch verfügbar unter [http://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Protecting\\_children\\_en.pdf](http://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Protecting_children_en.pdf).

<sup>302</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowenien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>303</sup> Siehe Resolution 60/1.